




Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

09.04.2014

 Regierungspräsidium Tübingen legt den Untersuchungsumfang für die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Planfeststellungsverfahren für die neue Amprion-Leitung zwischen Reutlingen-Rommelsbach und Herbertingen fest.

Die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens für das Vorhaben wird verneint.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat entschieden, dass für den Neubau der Hochspannungsfreileitung zwischen Reutlingen-Rommelsbach und der Umspannanlage Herbertingen durch die Amprion GmbH kein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, und den Untersuchungsumfang für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des anstehenden Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben festgelegt.

Die Amprion GmbH plant im Trassenraum der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Reutlingen-Rommelsbach und der Umspannanlage Herbertingen auf einer Länge von ca. 61 km den Neubau einer 380-kV-Leitungsverbindung. Die bestehende Leitung soll abgebaut und durch eine neue Leitung mit höheren Masten ersetzt werden.

Die Amprion GmbH hatte deshalb beim Regierungspräsidium Tübingen beantragt, für die Hochspannungsleitung ein Scoping-Verfahren durchzuführen. In einem solchen Verfahren werden Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände dazu angehört, welche Umweltbelange für die Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht werden sollen, mit welchen Methoden dies geschehen und welcher Umkreis des Vorhabens berücksichtigt werden soll. Die Vorstellungen des Vorhabenträgers über den Untersuchungsumfang werden in einem Scopingpapier dargelegt, das Grundlage der Anhörung ist.

Das Scoping-Verfahren dient der Festlegung des Untersuchungsumfangs einer Umweltverträglichkeitsstudie, die der Vorhabenträger erstellen muss.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat im Scoping-Verfahren für den Neubau der Hochspannungsfreileitung insgesamt 83 Stellen beteiligt, darunter die betroffenen Kommunen und Regionalverbände, die Landratsämter mit ihren Fachbehörden für Natur- und Umweltschutz, die Industrie- und Handelskammern, Bauernverbände, die Biosphärengebietsverwaltung, Naturschutzverbände und verschiedene Fachbereiche innerhalb des Regierungspräsidiums. 46 Stellen haben sich zurückgemeldet, 24 waren mit den vorgelegten Unterlagen ohne Bedenken einverstanden, 22 haben Anregungen und Hinweise gegeben. Am 6. Februar 2014 wurden diese Anregungen und Hinweise in Hayingen-Ehestetten mit den Mitarbeitern der Amprion GmbH erörtert. Unter Berücksichtigung dessen hat das Regierungspräsidium Tübingen den Untersuchungsumfang der Umweltverträglichkeitsstudie festgelegt und darüber den Vorhabenträger unterrichtet. Die Umweltverträglichkeitsstudie wird Grundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung im Planfeststellungsverfahren sein.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde auch die Notwendigkeit eines Raumordnungsverfahrens geprüft. Die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedarf grundsätzlich eines Raumordnungsverfahrens, wenn sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben. Allerdings kann von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens bei Planungen und Maßnahmen abgesehen werden, für die sichergestellt ist, dass ihre Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Unter Berücksichtigung einer von der Amprion GmbH vorgelegten raumordnerischen Vorprüfung hat das Regierungspräsidium Tübingen als höhere Raumordnungsbehörde nun entschieden, von einem Raumordnungsverfahren abzusehen. Die bestehende Trasse ist in allen betroffenen Regional- und Flächennutzungsplänen enthalten. Die Siedlungsentwicklung hat sich also größtenteils darauf eingestellt. Auch großräumige Trassenalternativen drängen sich nicht auf, so dass die verbleibenden raumordnerischen Belange im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden können.

Ganz im Sinne der neuen Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Intensivierung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Zulassungsverfahren wurde der Scoping-Termin außerdem genutzt, um insbesondere den Gemeindevertretern die weiteren von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorzustellen und Anregungen hierzu entgegen zu nehmen.

Alle Unterlagen, die dem Scoping-Verfahren und der raumordnerischen Entscheidung zugrunde lagen und nun die Basis für die Umweltverträglichkeitsstudie sind sowie die raumordnerische Entscheidung selbst sind auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter [Bekanntmachungen/ Öffentliche Bekanntmachungen/ Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung/ 380kV-Leitung der Amprion GmbH, Rommelsbach-Herbertingen](#) zu finden.

Über die von der Amprion GmbH als Vorhabenträger geplanten Veranstaltungen zur Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung und den weiteren Verfahrensfortschritt informiert das Unternehmen auf seiner Internetseite.

Rechtsgrundlagen:

§ 15 Raumordnungsgesetz (ROG), §§ 18, 19 Landesplanungsgesetz (LplG), §§ 5 und 6 Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG)

Hinweis für die Redaktionen:

Für Fragen zu dieser Pressemitteilung steht Ihnen Herr Dr. Steffen Fink, Pressereferent, Tel.: 07071/757-3008, gerne zur Verfügung.